Wärmeliefervertrag

zwischen

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 0
99706 Sondershausen

und der

Stadtwerke Sondershausen GmbH
Am Schlosspark 18
99706 Sondershausen
- nachstehend “SWS” genannt

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Die SWS beliefern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die Abnahmestelle des Kunden mit Wärme für die Beheizung seiner Wohnung und mit Wärme für die Warmwasseraufbereitung.

Ort, Straße, Haus-Nr., Geschoß, Nummer	Kunden-Nr.
Sondershausen, Musterstraße 0, 2. OG rechts	**1234567**

2. Zutrittsrecht

2.1. Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.

2.2. Wird den Beauftragten der SWS trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat SWS im Störungsfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist die SWS von der Pflicht zur Wärmelieferung gemäß Ziffer 1 befreit.

3. Preise

Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich wie folgt zusammen:

- **Arbeitsentgelt** errechnet aus der im Abrechnungszeitraum bezogenen Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh) multipliziert mit dem Arbeitspreis von

  22,64 ct/kWh brutto (7% MWSt.) (21,16 ct/kWh netto) – gültig ab 01.01.2024

Die Wärmemenge wird von einem Zähler gemessen und angezeigt.

- **Leistungsentgelt** besteht aus einem monatlichen Grundpreis von

  13,13 EUR brutto (7% MWSt.) (12,27 EUR netto)

- **Verrechnungsentgelt** besteht aus einem pauschalen monatlichen Verrechnungspreis von

  5,47 EUR brutto (7% MWSt.) (5,11 EUR netto)

  für Messeinrichtung, Abrechnung und Inkasso.

Die Bruttopreise beinhalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Der Jahresgrundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug von Beginn der Vertragslaufzeit an, frühestens jedoch ab Anlageninbetriebnahme durch SWS, zu zahlen.

4. Preisänderungsklausel

4.1 Arbeitspreise

Für die im Wärmelieferungsvertrag aufgeführten Preise (inkl. Mehrwertsteuer von derzeit 19%) gilt jeweils die nachstehende Preisänderungsklausel:

$$AP = \left(AP_0 \cdot \left[0,8 \cdot \frac{CAL_{12/3/12}+16,5}{CAL_{12/3/12;\ 0}+16,5} + 0,2 \cdot \frac{IndStatBA_{12/3/12}}{IndStatBA_{12/3/12;\ 0}} \right] + 0,037 \cdot CO_2 \ + 1,95 \cdot \mathrm{UL_{Sp}} \right) \cdot \mathrm{F_{Steuer}} \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

In vorstehender Formel bedeutet:

AP	neuer Arbeitspreis zur Zeit der Wärmelieferung	in ct / kWh
AP_0	Arbeitspreis am 01.01.2015 = 9,00 (Basisarbeitspreis)	in ct / kWh
$CAL_{12/3/12}$	Preis gemäß Ziffer 4.1.1 i. V. mit 4.1.3	in € / MWh
$CAL_{12/3/12;\ 0}$	Preis für den 01.01.2015 gemäß Ziffer 4.1.1 i. V. mit 4.1.3	in € / MWh
$IndStatBA_{12/3/12}$	Verbraucherpreisindex Erdgas gemäß Ziffer 4.1.2 i. V. mit 4.1.3	ohne Einheit
$IndStatBA_{12/3/12,0}$	mittlerer Verbraucherpreisindex Erdgas vom 01.10.2013 bis 30.09.2014 (= 112,14) für den 01.01.2015 – gemäß Ziffer 4.1.2	ohne Einheit
CO_2	Kosten für Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG	in € / Tonne
UL_{Sp}	Kosten für die Umlage nach §35e EnWG zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen	in ct / kWh
F_{Steuer}	Faktor zur Berechnung Nettopreis in Bruttopreis, um den AP inkl. Mehrwertsteuer zu bilden	in ct / kWh

4.1.1 CAL ist der EEX-Abrechnungspreis (Settlement Price) in €/MWh für eine Erdgas-Bandlieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisänderung beginnenden Kalenderjahr (Cal). Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht (https://www.powernext.com/futures-market-data unter der Rubrik Settlement prices on Seasons and Calendars > THE) – Stand 04.08.2022.

4.1.2 IndStatBA ist der Preisindex für Erdgas bei Abgabe an Haushalte und kann den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter www.destatis.de Suche: „Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2“ - Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 627* - Erdgas, bei Abgabe an Haushalte - Stand 09.11.2015- entnommen werden.(* ersetzt durch Lfd.Nr. 632)

4.1.3 Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres und zusätzlich bei Änderung der Klausel-Parameter nach 4.1.6 und 4.1.7. Preisänderungszeitpunkte abweichend vom 1. Januar eines jeden Jahres betreffen nur die Klausel-Parameter nach 4.1.6 und 4.1.7. Der Arbeitspreis wird aus Mitteilung der o.g. Preise bzw. Indizes gebildet.

4.1.4 Für IndStatBA12/3/12 wird das arithmetische Mittel der Preisindexe für Erdgas in einem zusammenhängenden 12-Monatszeitraum, welcher jeweils 15 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt beginnt, zu Grunde gelegt.
Für Cal12/3/12 ist jeweils das Mittel aus den Stichtagswerten von zwölf Monaten vor einem Preisänderungszeitpunkt maßgebend. Herangezogen werden jeweils die Werte von den ersten Werktagen der Monate desjenigen 12-Monatszeitraums, der 15 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt beginnt. Wenn der erste Werktag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung herangezogen.
Die Werte werden auf der Internetseite der SWS unter www.stadtwerke-sondershausen.de veröffentlicht.

4.1.5 Kosten für Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Das BEHG ist die gesetzliche Grundlage zur Schaffung eines nationalen Emissionshandels für CO2-Emissionen aus Brenn-und Kraftstoffen ab dem Jahr 2021.

4.1.6 Kosten für die Umlage nach §35e EnWG zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen.

4.1.7 F_{Steuer} = Faktor zur Berechnung Nettopreis in Bruttopreis, um den AP inkl. Mehrwertsteuer zu bilden

4.1.8 Die Wärmepreise selbst werden auf 3 Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen gerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung statt, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

4.1.9 Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

4.1.10 Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise gemäß vorstehend genannter Ziffern eingeführt oder geändert, so ändert SWS die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn
oder Verlust für SWS zur Folge haben.

5. Abrechnung und Bezahlung

5.1.1 Die Ermittlung der zur Verrechnung kommenden Wärmemengen erfolgt über eine eichfähige Messung nach den geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen.

5.1.2 Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Verrechnungspreis enthalten.

5.1.3 Der Kunde hat auf die zu erwartenden Energiekosten monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. SWS teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen schriftlich mit. Ergeben sich im Laufe eines Jahres Preisänderungen oder erweisen sich die Abschlagszahlungen aufgrund des laufenden Energiebezuges als unangemessen, so kann SWS die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Die geänderten Abschlagszahlungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

5.1.4 Einwände gegen die Richtigkeit von Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit es sich um einen offensichtlichen Fehler in der Rechnungslegung handelt.

5.1.5 Bei Zahlungsverzug ist SWS - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

6. Vertragslaufzeit

Der Wärmeliefervertrag tritt am **1. April 2024** in Kraft. Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre (Grundlaufzeit). Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von neun Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

7. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weise zu leisten:

Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Sondershausen GmbH kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerken Sondershausen GmbH mitgeteilte Konto- unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Barzahlung
Die Barzahlung kann kostenlos zu den Öffnungszeiten im Kundenzentrum Am Schlosspark 18, 99706 Sondershausen, am Einzahlungsautomaten unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Wenn die Bareinzahlung direkt beim Kundenberater erfolgt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 EUR (umsatzsteuerfrei) erhoben.

8. Ergänzende Regelungen

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die „Bedingungen für Verträge über die Lieferung von Fernwärme an Haushalte zum Zweck der Raumheizung“. Diese sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der SWS automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) ggf. auch durch Dienstleister unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Sondershausen GmbH, Am Schlosspark 18, 99706 Sondershausen, Tel.: 03632/6048-0, Fax: 03632/6048-812, kontakt@stadtwerke-sondershausen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Sondershausen, ...

Unterschrift Kunde

Sondershausen, ……..

Unterschrift SWS

Anlagen: AVBFernwärmeV, Bedingungen für Verträge über die Lieferung von Fernwärme an Haushalte zum Zweck der Raumheizung

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.stadtwerke-sondershausen.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffzienzmassnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Musterwiderrufsformular

**(Nur wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten,
füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)**

- An Stadtwerke Sondershausen GmbH, Am Schlosspark 18, 99706 Sondershausen, Fax: 03632/6048-812, kontakt@stadtwerke-sondershausen.de:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*).

- _____
  Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- _____
  Name des/der Verbraucher(s)

- _____
  Anschrift des/der Verbraucher(s)

- _____
  Unterschrift des/der Verbraucher(s)

- _____
  Datum

- _____
  Unterschrift

(*) unzutreffendes streichen

Bedingungen für Verträge über die Lieferung von Fernwärme an Haushalte zum Zweck der Raumheizung und Warmwasserbereitung

1. Zahlungsweise und Preisänderung

1.1 Der Kunde leistet Abschlagszahlungen, deren Höhe die SWS entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden aufgrund des zu erwartenden Verbrauchs ermittelt. Die SWS sind berechtigt, die Abschlagszahlungen an den festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen.

1.2 Bei Änderungen der Wärmepreise oder der Mehrwertsteuer während eines Abrechnungszeitraumes kann der Wärmeverbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung saisonaler Verbrauchsschwankungen abgerechnet werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die SWS pauschal folgende Kosten:

Mahnentgelt	2,50 EUR (umsatzsteuerfrei)

Bankspesen für Rücklastschriften
Für jede Rücklastschrift ist der Kunde verpflichtet, Bankkosten, die dem Versorgungsunternehmen entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

2.2 Unterbrechung der Versorgung

Auftrag zur Unterbrechung der Versorgung (entfällt bei ausgeführter Unterbrechung der Versorgung)

Aufwandspauschale	38,00 EUR (umsatzsteuerfrei)

Für die Unterbrechung der Versorgung wird folgender Betrag berechnet:

Aufwandspauschale	50,00 EUR (umsatzsteuerfrei) bzw. die tatsächlich berechneten Kosten

2.3 Wiederherstellung der Versorgung
von Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Für die Wiederherstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird zuzüglich zu den Kosten nach Ziffer 2.2 berechnet:

Aufwandspauschale	80,92 EUR brutto - 19% MWSt.